



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Spatz, Martell: Strafrechtliche Verdrießlichkeiten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gutes Werk setzen, damit wir den Geldbeutel austun. Wenn man in Berlin die umstrittene Wachsbüste nicht gekauft hat, weil sie ein herrliches Kunstwerk, sondern nur weil sie von Lionardo ist, dann geschieht es den Herren ganz recht, wenn man sie hintergangen hat. Haben sie aber die 160000 Mark bezahlt, weil die Büste ein Meisterwerk von strahlender Schönheit ist, dann kann es dem Besitzer wie dem Beschauer ganz einerlei sein, wie der Urheber hieß. Was liegt uns daran, wer die Werke Shakespeares oder Homers geschaffen hat? Ebenso sollte man sich zu den Werken der bildenden Kunst stellen, und wir würden nichts mehr von Fälschungen hören.



Strafrechtliche Verdrießlichkeiten

Von Staatsanwalt Martell Spatz



Der Kaufmann Müller sitzt am Dienstag morgens am Kaffeetisch und plaudert mit seiner Frau. Es klingelt. Der Postbote erscheint mit der Morgenzeitung und den Privatbriefen. Zugleich aber bringt er einen amtlichen Brief. Das Amtsgericht schickt ihn. Herr Müller nimmt ihn selbst in Empfang, der Postbote vermerkt darauf, daß er ihm den Brief an diesem Tage zugestellt habe. Als Müller ihn öffnet, sieht er, daß er zum Sonnabend als Zeuge zur Vernehmung in dem Ermittlungsverfahren gegen Kaufmeyer wegen gefährlicher Körperverletzung vor das Amtsgericht vorgeladen ist. Sinnend und grübelnd, was er mit dieser Sache zu tun habe, setzt er sich wieder an den Kaffeetisch. Aha! denkt er schließlich, das wird der Vorfall sein, bei dem du neulich zufällig auf der Straße sahst, wie einer deiner früheren Arbeiter von jemand mit einer Bierflasche geschlagen wurde. Aber gerade Sonnabend! Da wollte ich doch den Ausflug mit Bekannten unternehmen, auf den sich meine Frau so sehr freut. Also werde ich morgen auf das Amtsgericht gehen und bitten, mich mit Rücksicht darauf gleich zu vernehmen; ich weiß ja ohnehin nicht viel von dem Vorfall.

Am nächsten Tage trägt er seine Bitte durch die Gerichtsschreiberei dem Amtsrichter vor. Bedauere sehr, heißt es, die ganze Woche ist schon mit Vernehmungs- und andern Terminen vollauf besetzt. Also geht er nachhause und bittet in höflichem Briefe, unter Angabe seines Grundes, seine Vernehmung bis zur nächsten Woche zu verschieben. Am Freitag erhält er aber einen eiligen Brief: Verschiebung ist nicht möglich; der Beschuldigte ist, da er wegen Obdachlosigkeit fluchtverdächtig ist, verhaftet, daher muß die Sache beschleunigt werden.

Alles Klagen der Frau nützt deshalb nichts. Während ihr Mann zur Vernehmung geht, muß sie ohne ihn an dem Ausfluge teilnehmen.

Einige Tage später erzählt er im Bekanntenkreise, welche Unannehmlichkeit ihm jenes Ermittlungsverfahren eingebracht habe. Aber seinem Freunde Schulze ist es in einem andern solchen Verfahren noch unerfreulicher ergangen.

In einem Betrugsverfahren wegen schwindelhafter Warenbestellungen hat sich der Beschuldigte darauf berufen, daß er die Waren, die er bei Schulze bestellt hatte, stets richtig und pünktlich bezahlt habe. Um dies festzustellen, hat die Staatsanwaltschaft die Polizeibehörde beauftragt, bei Schulze nachzufragen. Infolgedessen ist eines Tages ein uniformierter Schutzmann in seinem Kontor erschienen und hat um einen Kontoauszug gebeten, den er dann auch nach einigem Warten erhalten hat. Natürlich hat die liebe Nachbarschaft aus dem Erscheinen und Verweilen des Schutzmannes allerlei Schlüsse gezogen. Folge: Am nächsten Tage sah sich Schulze dem Gerücht gegenüber, daß er selbst unzweifelhaft Betrügereien, wenn nicht gar Schlimmeres verübt haben müsse.

Ja, werden viele sagen, solche Unannehmlichkeiten lassen sich nun einmal nicht vermeiden, Berührung mit Justizbehörden ist meist unangenehm, ihre unerfreulichen Wirkungen muß ein verständiger Staatsbürger im Interesse der staatlichen Allgemeinheit mit in Kauf nehmen. Der Grundgedanke hiervon ist gewiß richtig. Es ist besonders auch richtig, daß jeder Staatsbürger die Vorteile, die ihm das Gemeinwesen bringt, nötigenfalls auch mit Opfern vergelten muß. Aber andererseits — sollte es denn wirklich nicht möglich sein für die Behörden, das Maß dieser persönlichen Opfer etwas zu verringern? In unsern beiden Fällen war es dies sicherlich. Daß Müller sowohl wie auch Schulze Kaufleute waren, stand in den Akten. Der das Ermittlungsverfahren leitende Staatsanwalt konnte sich also sagen, daß sie wohl einigermaßen schreibgewandt wären. Er konnte das, was er in dem einen Falle durch Vermittlung des Gerichts und in dem anderen durch die der Polizei von ihnen erfahren wollte, durch unmittelbare Anfrage von ihnen selbst zu bekommen suchen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hätte er den gewünschten Erfolg auch auf diesem Wege erzielt; vorausgesetzt nur, daß er die Anfrage in einer für den Laien hinreichend verständlichen und bestimmten Weise gefaßt hätte. Hätte Müller oder Schulze gesäumt, der Anfrage binnen der im privaten und besonders auch kaufmännischen Verkehr üblichen Beantwortungszeit zu entsprechen, so könnte der Zweck immer noch durch schleunige Mahnung, durch die Polizei oder auch durch persönliche Ladung zu dem Staatsanwalt selbst oder dessen Sekretariat erreicht werden. Die persönlichen Unannehmlichkeiten wären also den davon Betroffenen erspart worden; ohne daß die Sache litt. In dem einen Falle, der Müller betraf, wären auch die mit dessen Vernehmung verbundenen Kosten (durch Zeugenvernehmungen entstehen regelmäßig Kosten für Zeugengebühren und ferner höhere Kosten für Papier, Anfertigung der Schreiben und Postgebühr als durch unmittelbare Anfrage) dem Staate nicht erwachsen. In beiden Fällen wären außerdem auch die Vermittlungsstellen, Gericht und Polizei, von Arbeit verschont geblieben. Endlich aber wären die Verfahren durch schnellere Erledigung der Ermittlungen beschleunigt worden.

Vermeidung unnötiger Scherereien für das Publikum, unnötiger Kosten für den Staat, unnötiger Arbeit für andre Amtsstellen, unnötiger Zeitverzögerung im Verfahren, das sind gewiß Gesichtspunkte, deren ständige Berücksichtigung beim Strafverfahren im öffentlichen Interesse liegt. Also versuche man doch getrost, in ähnlichen Fällen wie den geschilderten mit persönlichen Anfragen zu

arbeiten. Freilich können hier und da Bedenken dagegen bestehen. Wenn beispielsweise ein zu vernehmender Zeuge irgendwie an der Sache interessiert ist oder wenn durch seine Aussage rechtlich oder tatsächlich schwierige Punkte aufzuklären sind, wird seine persönliche Vernehmung unumgänglich nötig sein. Soweit Angehörige der obern und mittlern Gesellschaftsschicht in Frage kommen, werden das aber nur Ausnahmefälle sein. Bei Leuten einfacherer Stände wird man natürlich kaum durch Anfrage etwas erreichen. Aber diesen entsteht durch persönliche Vernehmung auch schwerlich persönliche Ungelegenheit. Für sie ist sie im Gegenteil meist eine angenehme Unterbrechung ihrer Tätigkeit. Sie bekommen die ihnen verloren gehende Arbeitszeit bezahlt, mindestens bei allen gerichtlichen Vernehmungen. Bei sozial Höherstehenden ist dies häufig nicht der Fall, weil ihnen Aufwendungen, die bar vergütet oder berechnet werden könnten, nicht entstehen.

Ein andres Bild. Frau Rentier Lehmann erhält unverhofft eine Aufforderung, bei der Polizeibehörde zu erscheinen, um sich dort in einem gegen sie selbst eingeleiteten Ermittlungsverfahren vernehmen zu lassen. Um welche Beschuldigung es sich handelt, ist, wie üblich, nicht gesagt. Frau Lehmann ist sich zwar keiner Schuld bewußt, sie kann aber tagelang bis zur Vernehmung ein peinliches Unbehaglichkeitsgefühl nicht loswerden. Als sie dann auf dem Polizeiamt vernommen wird, hört sie, daß ihr ein Meineid vorgeworfen wird. Sie hatte einige Zeit vorher von ihrem Fenster aus beobachtet, wie ein Eckensteher auf dem Hofe ihres Nachbarn eine Kiste mit Waren stahl, hatte diesem davon Mitteilung gemacht und war dann in dem Strafverfahren als einzige Zeugin eidlich vernommen worden. Nun hat der Eckensteher, der auf ihr Zeugnis hin verurteilt wurde, gegen sie den Vorwurf des Meineids erhoben und behauptet, sie könne ihn damals gar nicht beobachtet haben, da sie sich zu jener Zeit, wie ihm zwei gute Freunde nachträglich erzählt hätten, in ganz anderer Gegend der Stadt aufgehalten habe. Frau Lehmann ist ganz verblüfft über die Richtigkeit dieser Beschuldigung. In ihrer Verwirrung kann sie nichts andres tun, als ihre eidliche Aussage als richtig zu bezeichnen. Die Sache quält sie noch längere Zeit. Schließlich fällt ihr dann ein, daß sie ja an jenem Tage kurz vor dem Vorfall in ihrer Wohnung eine Besprechung mit ihrem Hauswirt hatte und gleich danach den Besuch einer Freundin erhielt. Also schreibt sie dies dem Staatsanwalt und bittet, diese Zeugen zu vernehmen. Erleichtert atmet sie auf. Aber die Sorge will nicht schwinden. Sie hört zwar nach einiger Zeit, daß ihre Zeugen vernommen sind. Jedoch vergehen erst Wochen, dann Monate, ohne daß sie Nachricht über das Verfahren erhält. Schließlich fragt sie kurz entschlossen an, wie die Sache stehe. Nun erhält sie den kurzen Bescheid, das Verfahren gegen sie sei längst eingestellt worden.

Hier hat Frau Lehmann in zweifacher Hinsicht Härten erlitten, die zu vermeiden waren. Zunächst hätte sich empfohlen, Auskunft über die Beschuldigung ebenfalls durch Anfrage zu fordern, da Bedenken dagegen, ihr den Sachverhalt schriftlich und auf diesem Wege mitzuteilen, nicht vorlagen. Dann hätte sie von vornherein ausreichend Gelegenheit gehabt, sich über die Haltlosigkeit der Beschuldigung klar zu werden, hätte sich höchstwahrscheinlich früher des Wertes ihrer beiden Schutzzeugen erinnert und dies dann der Staatsanwaltschaft baldigt mitgeteilt. Der Gang zum Polizeiamt und die grundlose Sorge, diese mindestens zum großen Teile, wären weggefallen. Ferner würde sie es sehr dankbar empfunden haben, wenn sie sogleich nach Einstellung des Verfahrens hiervon Nachricht erhalten hätte. Daß eine solche Nachricht jeder erhält, der in ein

strafrechtliches Verfahren als Beschuldigter verwickelt gewesen ist, ist gewiß nicht mehr als billig. Bisher wird sie aber in der Regel nur dem zuteil, der gerichtlich verantwortlich vernommen ist. Denn die Strafprozeßordnung schreibt sie nur für diesen Fall, nicht auch für polizeiliche Berechnungen vor. Es wäre zu wünschen, daß die neue Strafprozeßordnung entsprechend ergänzt oder, was praktisch ebenso wirken würde, Nachricht von Einstellung des Verfahrens auch für den Fall eines nur polizeilichen Verhörs durch die obere Justizbehörde angeordnet werden würde.

Wieder ein anderer Fall. Der Bauer Christian Krause in der Provinz Posen zeigt seinen einzigen Knecht zur Bestrafung an, weil er ihm unbewußt aus der Arbeit entlaufen ist. Schleunigt entgegnet dieser mit einer Strafanzeige gegen ihn, in der er ihn beschuldigt, ihm ungenießbares Fleisch zum Essen gegeben zu haben, und einen früher entlassenen Knecht als Zeugen benennt, da Krause auch diesem gegenüber so verfahren habe. Dieser bestätigt bei Vernehmung, er habe bei Krause das Fleisch oft kaum essen können. Nun kann der Staatsanwalt, obwohl er beiden nicht glaubt, nicht umhin, von Krause eine Gegenerklärung zu fordern. Zu schriftlicher Erklärung würde er nicht fähig sein. Nach üblichem Gebrauch läßt ihn der Staatsanwalt also vor die nächste Polizeibehörde laden und dort vernehmen. Wie vorauszusehen, rechtfertigt sich Krause und das Verfahren wird eingestellt. Aber durch die Vernehmung hat Krause einen halben Arbeitstag für sich und Pferd und Wagen verloren. Denn das Polizeiamt lag zehn oder zwölf Kilometer weit entfernt. Für diesen Verlust wird er aber nicht entschädigt; nicht einmal dann, wenn nicht nur seine Schuld nicht erwiesen, sondern sogar seine Unschuld klar nachgewiesen würde. Darin liegt zweifellos eine Härte. Sie kann sich besonders zeigen, wenn Krause durch die Vernehmung in dringenden Ernte- und Bestellungsarbeiten gestört ist. Konnte sie vermieden werden? Ja. Nämlich einfach dadurch, daß die erforderliche Erklärung von ihm nicht durch die Polizeibehörde, sondern durch den Gendarmen eingeholt wurde. Dann wäre dieser einfach zu ihm gekommen und hätte ihn befragt. Soweit ein Weg nötig war, hätte ihn dieser also zu machen gehabt und hätte dies auf seinem üblichen Patrouillenritt nebenbei mit tun können.*) Und genügt hätte die Abhörung durch den Gendarmen ebenfalls.

Hierbei entsteht die Frage, inwieweit es billig ist, den Beschuldigten, wenn das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, für seine Verluste an Zeit und baren Auslagen zu entschädigen. Schon das obige Beispiel zeigt, daß diese unter Umständen nicht unbedeutend sind. Sie könnten aber noch weit höher sein. In manchen Gegenden liegen die zuständigen Polizeibehörden und Gerichte so weit von einzelnen Wohnplätzen, daß sie nur durch umständliche Bahn- oder Wagenfahrten zu erreichen sind. Entschädigung kann aber nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung nur gewährt werden, wenn der Beschuldigte bis auf die Anklagebank gelangt und dann freigesprochen wird. Denn nur für diesen Fall und durch Urteil können die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Das bedeutet also — in sehr vielen Fällen — für den unschuldigen Beschuldigten zwei Möglichkeiten: entweder die Annehmlichkeit, daß er von Anklage und Gerichtsverhandlung verschont bleibt, und verbunden damit die Unannehmlichkeit, daß er unentschädigt für Auslagen und Versäumnisse

*) Der hier vorgeschlagene Modus würde zum mindesten eine Verdopplung der Zahl der vorhandenen Gendarmen zufolge haben müssen. Die Schriftleitung.

bleibt, oder die Unannehmlichkeit, die Anklage und Gerichtsverhandlung bringen, und zusammen hiermit die Annehmlichkeit, daß er entschädigt werden kann. Beides ist wenig erfreulich.

Nun denke man aber weiter daran — damit auch besonders krasse Fälle nicht unerwähnt bleiben, die freilich nur seltener vorkommen —, daß ein Beschuldigter zur Gegenüberstellung mit einem Zeugen zwecks Wiedererkennung an einen Gerichtsort geladen wird, der von seinem Wohnort vielleicht fünfzig oder gar hundert Kilometer weit entfernt in einem anderen Gerichtsbezirk liegt. Daß sich dies manchmal nicht vermeiden läßt, weiß jeder Praktiker. Da bedeutet schon allein die Reise eine so hohe Ausgabe, daß sie für den Unbemittelten fast unerschwinglich ist.

Die Erwägung, daß der unschuldig von einem Strafverfahren Betroffene aus Billigkeitsgründen zu entschädigen sei, hat bereits zu gesetzgeberischen Maßregeln geführt. Sie hat das Gesetz entstehen lassen, das unschuldig Verhafteten unter gewissen Voraussetzungen Entschädigung sichert. Aber seine wohlthätige Wirkung kommt dem Beschuldigten nur zugute, wenn er verhaftet gewesen und dadurch für einige Zeit völlig aus seiner Tätigkeit gerissen worden ist. Es wäre im Interesse des Publikums sehr zu wünschen, daß auf der einmal betretenen Bahn weiter gegangen würde. Bis wie weit, bedarf allerdings sehr gründlicher Überlegung. Zum mindesten aber sollten solche Personen schadlos gestellt werden, deren Unschuld die Staatsanwaltschaft für klar erwiesen hält; und zwar insoweit, als ihnen ein in Geldeswert zu beziffernder Nachteil erwachsen ist.

Es folge ein weiteres Bild. Der Maurer Friedrich Franke in Halle erhält am 3. März eine Vorladung als Zeuge, nach der er in einer Bauunfallsache zur Verhandlung vor der Strafkammer in Halle am 25. März zu erscheinen hat. Beim Durchlesen der Ladung ersieht er aus ihr, daß er sich durch Fehlen strafbar machen würde, und daß er eine Veränderung seines Aufenthaltsortes in der Zwischenzeit anzeigen soll. Diese letztere Anweisung scheint ohne Belang für ihn zu sein, da er in fester Arbeit in Halle steht und gar nicht daran denkt, sie aufzugeben. Den Terminstag vermerkt er, um ihn ja nicht zu vergessen, in seinem Taschenbuch, das er stets bei sich trägt. Zwei bis drei Wochen vergehen. Da erhält er plötzlich mit andren Mauern zusammen von seinem Arbeitgeber den Auftrag, schleunigst mit dem Mittagzug nach Bitterfeld zu fahren und dort für einige Zeit bei eiligen Hilfsarbeiten tätig zu sein. Schnell packt er die nötigsten Sachen und fährt ab. Kaum ist er einige Tage in Bitterfeld und hat sich dort mit den veränderten Verhältnissen vertraut gemacht, so ist der Terminstag herangekommen, wie er aus seinem Buche sieht. Er fährt also zu der Verhandlung und läßt sich vernehmen. Dann geht er zu der Gerichtskasse und bittet dort um Zeugengebühren für Arbeitsverräumnis und unter Vorlegung der Bahnkarte auch für das Reisegeld. Zu seinem Erstaunen erklärt ihm aber der Kassenbeamte, Reisegeld könne er nicht bekommen. Auf seine Frage, warum nicht, weist er ihn auf die Stelle in der Ladung hin, wonach ein Zeuge die Veränderung des Aufenthaltsortes sofort anzeigen müsse; da er dies nicht getan habe, könnten die Gebühren nur so berechnet werden, als ob er noch wie damals sich in Halle aufhalte. Franke verzichtet auf weitere Erörterungen an der Kasse, geht aber sofort zur Gerichtsschreiberei und bittet dort zu Protokoll um Ersatz des Fahrgeldes, indem er auseinandersetzt, wie sich seine Aufenthaltsverhältnisse ganz plötzlich und für ihn unvermutet verändert hätten, daß er in Folge der

Eile und des Ortswechsels doch ganz begreiflicherweise die Anzeige habe vergessen können, und daß die Anweisung in der Ladung auch gar nichts davon enthalte, daß die Unterlassung der Anzeige so empfindliche Folgen habe. Er rechnet darauf, daß die Strafkammer sich in seine Lage versetzen und ihm aus Billigkeitsgründen seine Forderung erfüllen werde. Aber nach einigen Tagen erhält er denselben Bescheid, den ihm schon der Kassenbeamte gegeben hatte.

Die Billigkeit wird hier Franke recht geben. Die bestehenden Vorschriften geben aber dem Kassenbeamten und der Strafkammer recht. Zwischen Billigkeit und Vorschriften besteht also ein Gegensatz. Dieser kann beseitigt werden, ohne daß die Vorschriften geändert zu werden brauchen. Es braucht nur auf jeder Ladung an besonders hervortretender Stelle darauf hingewiesen zu werden, daß die Unterlassung der Anzeige des Aufenthaltswechsels Folgen, und zwar empfindlicher Art, nach sich zieht. Das überfieht so leicht niemand. Überfieht oder vergißt aber jemand trotzdem die Vorschrift, dann trifft ihn die Folge mit Recht.

In dieser Frage könnte aber dem Publikum noch etwas mehr entgegenkommen werden. Wenn ein Angehöriger der besseren Stände die Anzeige des Wohnungswechsels zu erstatten hat, so wird ihm das Schreiben einiger Zeilen nur sehr geringe Mühe machen. Anders für den einfachen Mann. Dieser weiß meist nicht recht, welcher Form und welcher Worte er sich bei einem Schriftwechsel mit den Behörden bedienen soll, das Schreiben selbst wird auch seiner ungelentten Hand ziemlich sauer. In diesen Nöten zieht er erfahrungsgemäß dann oft einen schreibgewandten Bekannten oder einen sogenannten Volksschreiber zu Hilfe. Das verursacht ihm aber in der Regel Kosten, und wenn sie auch nur in einem Glas Freibier bestehen. Ihm dies zu ersparen, wäre ein Leichtes. Es könnte jeder Ladung ein einfach und verständlich gehaltenes Formular für eine Wohnungswechselanzeige beigelegt werden, bei dem nur der Name des Zeugen und sein etwaiger neuer Aufenthaltsort von ihm einzurücken wäre. Wenn dann noch das Formular nach Kanzleiart zusammenzulegen wäre und auf der Außenseite die Adresse der Behörde trüge, könnte es bequem als Drucksache fertiggestellt und in den nächsten Postkasten geworfen werden. Ubrigens aber könnten die Annehmlichkeiten solcher Formulare auch in der Weise dem Publikum zugänglich gemacht werden, daß sie zu kostenloser Abgabe bei den städtischen Postanstalten und Landbriefträgern (oder auch den ländlichen Gemeindevorstehern) vorrätig gehalten und die Ladungen mit Hinweis hierauf versehen würden. Das würde dem Staate bedeutend billiger werden.

Die Beispiele sind sämtlich der strafrechtlichen Praxis entnommen. Zahllose Akten bezeugen, wie oft sie mit mehr oder weniger Abweichung vorkommen. Ihnen allen ist zum mindesten das Eine gemeinsam, daß sie dem Publikum Verdrießlichkeiten verursachen, die leicht vermieden werden könnten. Daß die Fingerzeige, die zu ihrer Behebung gegeben sind, schlechthin die einzig zweckmäßigen und anwendbaren sind, soll gewiß nicht gesagt sein. Ebenjowenig soll verkannt werden, daß — außer in dem letzten Beispiele — ihrer Anwendung begründete Bedenken entgegenstehen können, daß das Verfahren nach ihnen mitunter eine fast radikal zu nennende Abweichung von bisherigen Gepflogenheiten bedeutet, daß man sich auch hierin vor schematischer Verallgemeinerung hüten muß, und daß ihre Beachtung zu sehr sorgfamer Berücksichtigung der sachlichen und persönlichen Verschiedenheiten jedes einzelnen Straffalles zwingt, die unter Umständen dessen Bearbeiter viel Zeit kostet. Dem gegenüber muß man sich aber

stets vor Augen halten, daß im heutigen Rechtsstaat ein jeder durch den Geist der Verfassung und Gesetzgebung wohlverdienten Anspruch darauf hat, in seiner persönlichen Interessensphäre durch Unannehmlichkeiten und Ungelegenheiten so lange ungestört zu bleiben, wie diese nicht durch das Interesse der Allgemeinheit unvermeidlich notwendig gemacht werden. Dieser Satz bindet nicht nur den Privatmann, sondern er zieht auch den behördlichen Organen die Grenzen für ihr Tun und Unterlassen. Je mehr in amtlicher Tätigkeit versucht wird, persönlichen Verhältnissen und berechtigten Wünschen in den Kreisen des Publikums Rechnung zu tragen, desto mehr wird der weitverbreitete Groll gegen Bureaukratismus und Formalismus schwinden. Und gute Gelegenheit hierzu bieten auch gar manche Dinge, die einem Beamten vom Standpunkte nur amtlicher Tätigkeit als untergeordnet und nebensächlich erscheinen können.



Die Barbarina

Von Professor Dr. W. Berg



Im Anfang des Jahres 1744 hatte König Friedrich II. von Preußen von seinem Residenten in Venedig, dem Grafen Cataneo, einen an den Staatsminister Grafen v. Podewils gerichteten und vom 22. Januar datierten Brief erhalten, dessen Inhalt ihn mit heftigem Zorn erfüllte. Der französisch geschriebene Brief lautete:

„Da die Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät vom 31. Dezember mir zur Pflicht machten, mich durch die vorhandenen Schwierigkeiten nicht von dem Engagement der Barbarina abschrecken zu lassen, so bitte ich Ew. Exzellenz, Se. Majestät in Kenntnis zu setzen, daß ich das venetianische Gouvernement durchaus nicht disponiert gefunden habe, sich in diese Sache zu mischen, und daß ich mich daher an den französischen und spanischen Gesandten gewandt habe. Der erstere hat die Barbarina am nächsten Sonntag zu Tische eingeladen, und ich werde auch anwesend sein, um ihr mit Güte zuzureden. Wenn ihr Engländer darauf besteht, sich widersetzen zu wollen, so werde ich sie entführen, zu einem der Gesandten bringen und unter guter Eskorte nach Berlin transportieren lassen, denn ich habe das Papier, in welchem sie sich bereit erklärt, in die Dienste des Königs zu treten, in meinen Händen, und die Mutter ist eine sehr bestimmte, feste Frau, welche durchaus will, daß ihre Tochter Wort hält. So haben wir denn nicht allein das Recht, sondern auch die Schidlichkeit für uns, denn das arme Mädchen würde mit dem Engländer geradezu in ihr Unglück rennen. Aber es ist nun durchaus nötig, daß Se. Majestät mir sofort einen von Allerhöchstdemselben unterschriebenen Kontrakt übersendet, welcher alle Bedingungen enthält, die ich in meiner Depesche Nr. 223 vom 13. November angedeutet, und ich glaube, dafür stehen zu können, daß, wenn dieses Mädchen nur erst in Berlin ist, es Sr. Majestät ein leichtes sein wird, sie für ihre ganze Lebenszeit zu engagieren.“

Was war diesem Briefe vorausgegangen?

Man weiß, daß König Friedrich ein großes Verständnis für die Bühnenkunst besaß und ihr rege Teilnahme entgegenbrachte. Unter dem spartanischen Regiment des Soldatenkönigs waren Theater und Musik ohne Pflege geblieben. Friedrich Wilhelm I. hatte weder Sinn noch Geld „vor dergleichen Voluptuarien“; lieber

Grenzboten I 1910

4